

Gesetz über die Sportförderung

Vom 7. März 1991 (Stand 1. Oktober 1991)

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 111 Absatz 5 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:²⁾

§ 1 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert und unterstützt die sportliche Betätigung der Bevölkerung aller Altersstufen.

² Er fördert die Entwicklung freizeitrelevanter, sportlicher Aktivitäten des Jugend- und Erwachsenensportes aller Altersgruppen in Verbänden und Vereinen.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Kompetenzen des Kantons, die zur Erreichung der in § 1 genannten Aufgaben nötig sind.

§ 3 Leistungen des Kantons

¹ Der Kanton unterstützt und organisiert Sporttätigkeiten in folgenden Bereichen:

- a. Jugendsport BL bis 9 Jahre;
- b. Jugendsport BL 10–13 Jahre;
- c. Jugend + Sport 14–20 Jahre, vorbehalten der Bundesgesetzgebung;
- d. Vereins- und Erwachsenensport (Senioren- und Behindertensport).

² Er koordiniert und unterstützt die von Verbänden, Vereinen (Clubs), Jugendorganisationen, Schulen und freien Gruppen organisierten Sport-Tätigkeiten, insbesondere in Form von Beiträgen, Ausbildung der Leiterinnen und Leiter sowie Material, und führt, wo notwendig, eigene Sporttätigkeiten durch.

1) GS 29.276, SGS [100](#)

2) In der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991 angenommen.

§ 4 Ausbildung der Leiterinnen und Leiter

¹ Die Sporttätigkeiten und Sportangebote werden von fachlich ausgewiesenen und angemessen ausgebildeten Leiterinnen und Leitern geleitet.

² Der Kanton fördert die Aus- und Fortbildung der Leiterinnen und Leiter in allen Sportbereichen. Er arbeitet nach Möglichkeit mit der Bundesinstitution Jugend + Sport sowie den regionalen und kantonalen Sport- und Jugendverbänden zusammen.

³ Der Kanton gewährt seinen Beamtinnen und Beamten sowie Angestellten befristeten Urlaub für Kaderaufgaben in der Aus- und Fortbildung der Leiterinnen und Leiter.

§ 5 Versicherungen

¹ Der Kanton schliesst eine Haftpflichtversicherung ab, die Leiterinnen und Leiter sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sporttätigkeiten im Jugendsportbereich umfassend versichert.

² Der Kanton schliesst vorsorglich eine Unfall- und Krankenversicherung für Leiterinnen und Leiter sowie für Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zum 14. Altersjahr mit subsidiärer Deckung ab.

§ 6 Sportanlagen

¹ Der Kanton stellt seine Sportanlagen interessierten Kreisen und Trägerorganisationen mit anerkannten Leiterinnen und Leitern ohne Benützungsgebühr zur Verfügung.

² Er erlässt Benützungsvorschriften mit dem Ziel, bestehende Anlagen besser auszunützen.

§ 7 Regionale Sportanlagen

¹ Der Kanton kann im Rahmen der bewilligten Kredite, auch in Zusammenarbeit mit Gemeinden und mit zusätzlichen Mitteln aus dem Sport-Toto-Fonds, regionale Sportanlagen erstellen und betreiben.

§ 8 Vollzug

¹ Die zuständige Direktion vollzieht die Vorschriften dieses Gesetzes.

² Das kantonale Sportamt ist für alle Belange die zuständige kantonale Instanz.

§ 9 Inkrafttreten

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten¹⁾ dieses Gesetzes.

1) Vom Regierungsrat am 18. Juni 1991 auf den 1. Oktober 1991 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
07.03.1991	01.10.1991	Erlass	Erstfassung	GS 30.592

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	07.03.1991	01.10.1991	Erstfassung	GS 30.592

Erlasstitel	Gesetz über die Sportförderung
SGS-Nr.	630
GS-Nr.	30.592
Erlassdatum	7. März 1991 (Landratsprotokoll nicht elektronisch)
In Kraft seit	1. Oktober 1991
> Übersicht Systematische Gesetzessammlung des Kantons BL	

Hinweis: Die Links führen in der Regel zum Landratsprotokoll (2. Lesung), woselbst weitere Links auf die entsprechende Landratsvorlage, auf den Kommissionsbericht an den Landrat und das Landratsprotokoll der 1. Lesung zu finden sind. > [Mehr](#)

Änderungen / Ergänzungen / Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	GS-Nr.	In Kraft seit	Bemerkungen